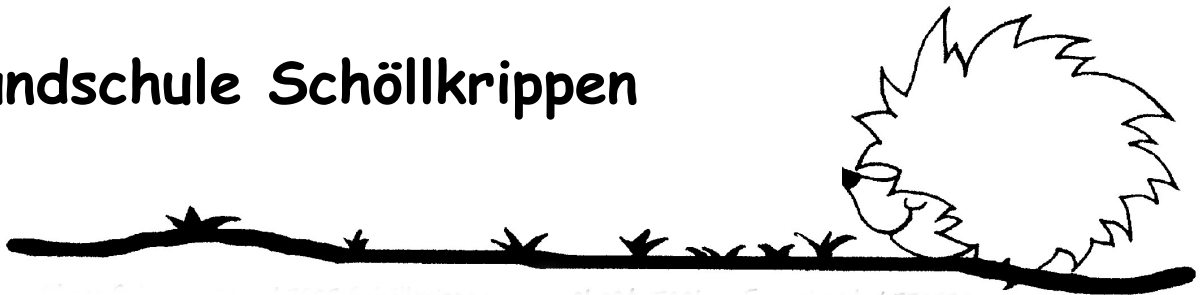


Grundschule Schöllkrippen



Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025 an der Grundschule Schöllkrippen

Die Schuleinschreibung findet zu folgenden Terminen im Sekretariat der Grundschule Schöllkrippen statt:

Montag,	04.03.2024	- 09.00 bis 12.00 Uhr	Anfangsbuchstabe Familiennamen A-F
Dienstag,	05.03.2024	- 09.00 bis 12.00 Uhr	Anfangsbuchstabe Familiennamen G-K
Mittwoch,	06.03.2024	- 09.00 bis 12.00 Uhr	Anfangsbuchstabe Familiennamen L-R
Donnerstag,	07.03.2024	- 09.00 bis 12.00 Uhr	Anfangsbuchstabe Familiennamen S-Z

1. Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2024/25 erstmals schulpflichtig werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis 30.09.2018 geboren sind,

ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr (2023) vom Besuch der Volksschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen,

außerdem alle Kinder, die im vorigen Jahr (2023) den Einschulungskorridor genutzt haben.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule im Schuljahr 2024/25 **zurückstellen** zu lassen.

Auch Kinder, die für das Schuljahr 2024/25 den **Einschulungskorridor in Anspruch nehmen** möchten, müssen angemeldet werden.

2. Auf Antrag schulpflichtig.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2018 und dem 31.12.2018 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten **vorzeitig** eingeschult werden.

3. Auf Antrag schulpflichtig mit Gutachten.

Kinder, die ab dem 01.01.2019 geboren sind, können, wenn das schulpsychologische Gutachten positiv ausfällt, ebenfalls **vorzeitig** eingeschult werden.

4. Schulsprengel

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten, privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Schulanmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule. Dies gilt auch für die Kinder, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (z.B. blinde, gehörlose, körper-, sprach-, lern – oder geistig behinderte Kinder). Nach der Anmeldung wird für diese Kinder der geeignete Förderort festgestellt, z.B. Grundschule oder Förderschule.

5. Die Erziehungsberechtigten müssen persönlich zur Schulanmeldung kommen.

Geburtsurkunde bzw. Stammbuch und gegebenenfalls die Erklärung über das Sorgerecht sind mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so ist die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

6. Schulanmeldung ist Pflicht.

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art.19 Abs.1 Nr.1 des Schulpflichtgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

J. Schuck, Rin